



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2019 vom 01.10.2019

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 11.09.2019 - Aktenzeichen: 63 DH 02929/2019/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 27.09.2019 - Aktenzeichen: 63 DH 01262/2019/71 -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Stadt Syke.....	4
Bauleitplanung der Stadt Syke	4
Bebauungsplan Nr. 25 (3/42) "Im Hachetal - südl. des Mühlendamms - 12. Änderung (Freie ev. Kirchengemeinde)"	4
Bebauungsplan Nr. 25 (10/60) "Nördlich der Moorheide"	5
Stadt Twistringen.....	7
Zentren- und Nahversorgungskonzept der Stadt Twistringen	7
Gemeinde Stuhr	7
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Stuhr und Brinkum - 1. Bebauungsplan Nr. 23/17b-2. „Windhorst“ - 2. Änderung (Satzungstext) - 2. Bebauungsplan Nr. 23/118-1. „Erichstraße“ - 1. Änderung (Satzungstext) - Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	7
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	9
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Straßenausbaubeitragssatzung).....	9
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Flecken Bruchhausen-Vilsen.....	10
Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen- Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen	10

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Varrel	10
1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2019	10
Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Borstel	12
Einziehung des Wirtschaftsweges „Hinter den Höfen“	12
C Bekanntmachungen anderer Stellen	13
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	13
Vereinfachte Flurbereinigung Bramstedt - Verfahrensnummer: 2683 - Az.: 4.2.2 - HA 2683 - Beschluss zugleich Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	13
Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Landkreis Diepholz, Verfahrensnr. 2619	16
Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Landkreis Diepholz, Verfahrensnr. 2620	17

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 11.09.2019 - Aktenzeichen: 63 DH 02929/2019/71 -

Heide Biogas GmbH & Co. KG - Michael Heller - hat Änderung der vorhandenen Biogasanlage durch Errichtung eines Flex-BHKW mit 525 kW elt. Leistung und 1.271 kW FWL. Betrieb der Gesamtanlage mit 775 kW elt. Leistung und 1.852 kW FWL nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wehrbleck
Flur	17
Flurstück	80/2

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund des Vorhabens keine erhebliche Betroffenheit.

Aus wasserbehördlicher Sicht ist ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit gegeben; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 27.09.2019 - Aktenzeichen: 63 DH 01262/2019/71 -

Die Hejus Biogas GmbH & Co.KG _ Herrn Cord-Hinrich Hespe - hat den Neubau eines Carports für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, die Nutzungsänderung Abstellraum in BHKW-Raum für 2 Motoren mit je 251 kW elt. Leist., Leistungserhöhung durch externes. BHKW um 170 kW elt. Leist., Betrieb der Gesamtanlage mit 1.467 elt. Leist und 3.552 kW Feuerungswärme nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bockstedt
Flur	4
Flurstück	18/8

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund des Vorhabens keine erhebliche Betroffenheit.

Aus wasserbehördlicher Sicht ist ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit gegeben; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Poppe

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

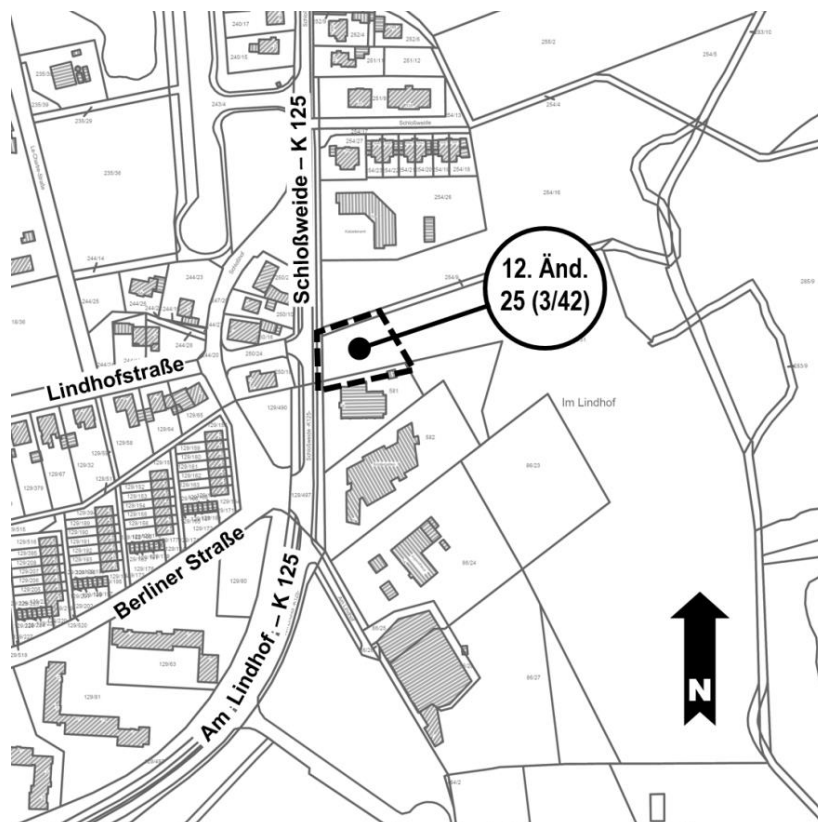
Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan Nr. 25 (3/42) "Im Hachelal - südl. des Mühlendamms - 12. Änderung (Freie ev. Kirchengemeinde)"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/42) "Im Hachelal - südl. des Mühlendamms - 12. Änderung (Erweiterung Freie evangelische Kirchengemeinde)" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 (3/42) „Im Hachelal – südlich des Mühlendamms (Erweiterung Freie evangelische Kirchengemeinde)“ befindet sich in der Gemarkung Syke, westlich der Straße „Schloßweide“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/42) „Im Hachetal – südlich des Mühlendamms (Erweiterung Freie evangelische Kirchengemeinde)“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

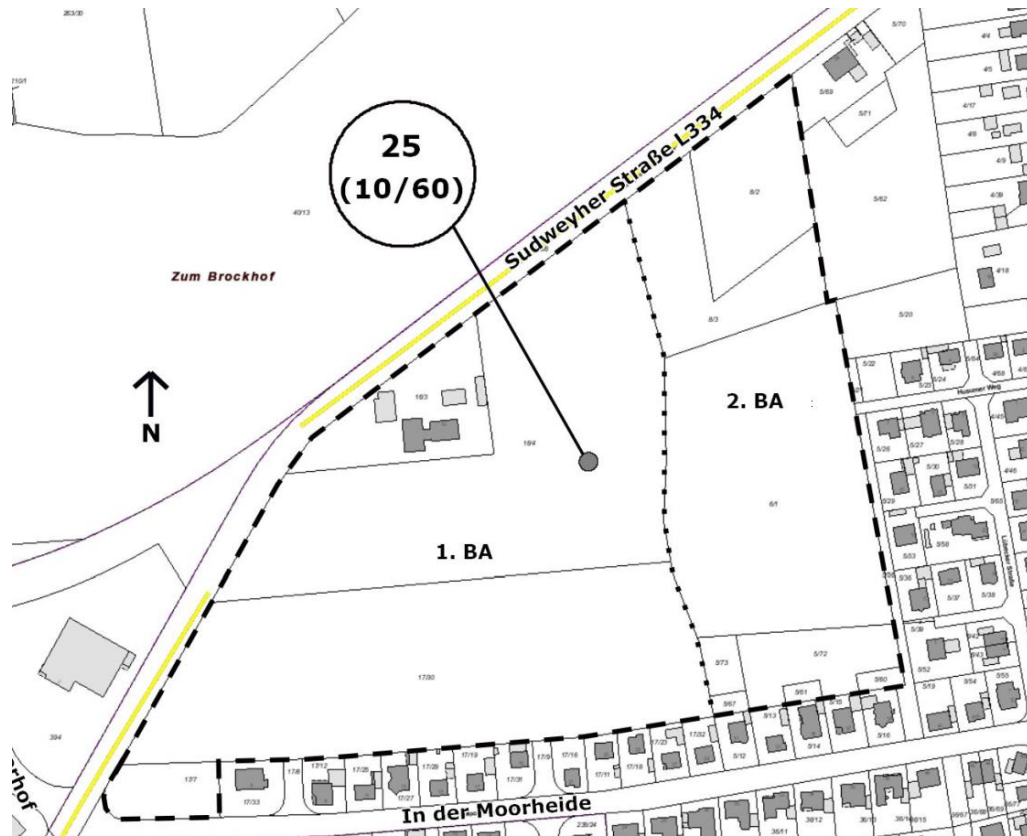
Syke, 13.09.2019
In Vertretung
Thomas Kuchem
Erster Stadtrat

**Bauleitplanung der Stadt Syke
Bebauungsplan Nr. 25 (10/60) "Nördlich der Moorheide"**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 25 (10/60) "Nördlich der Moorheide" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/60) „Nördlich der Moorheide“ liegt in der Gemarkung Barrien, nördlich der Straße „In der Moorheide“ und südlich der „Sudweyher Straße“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. 25 (10/60) „Nördlich der Moorheide“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 13.09.2019
In Vertretung
Thomas Kuchem
Erster Stadtrat

Stadt Twistringen

Zentren- und Nahversorgungskonzept der Stadt Twistringen

Der Rat der Stadt Twistringen hat am 29.08.2019 in öffentlicher Sitzung das vom Büro Stadt + Handel aus Dortmund erarbeitete Zentren- und Nahversorgungskonzept für die Stadt Twistringen als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen. Das Zentren- und Nahversorgungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Jedermann kann das Zentren- und Nahversorgungskonzept Rathaus Twistringen, Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, während der Dienststunden einsehen.

Das Zentren- und Nahversorgungskonzept ist auch auf der Internetseite der Stadt Twistringen unter www.twistringen.de in der Rubrik „Bauen +Wirtschaft“

→ „städtebauliche Entwicklungskonzepte“ einsehbar.

Twistringen, den 23.09.2019
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

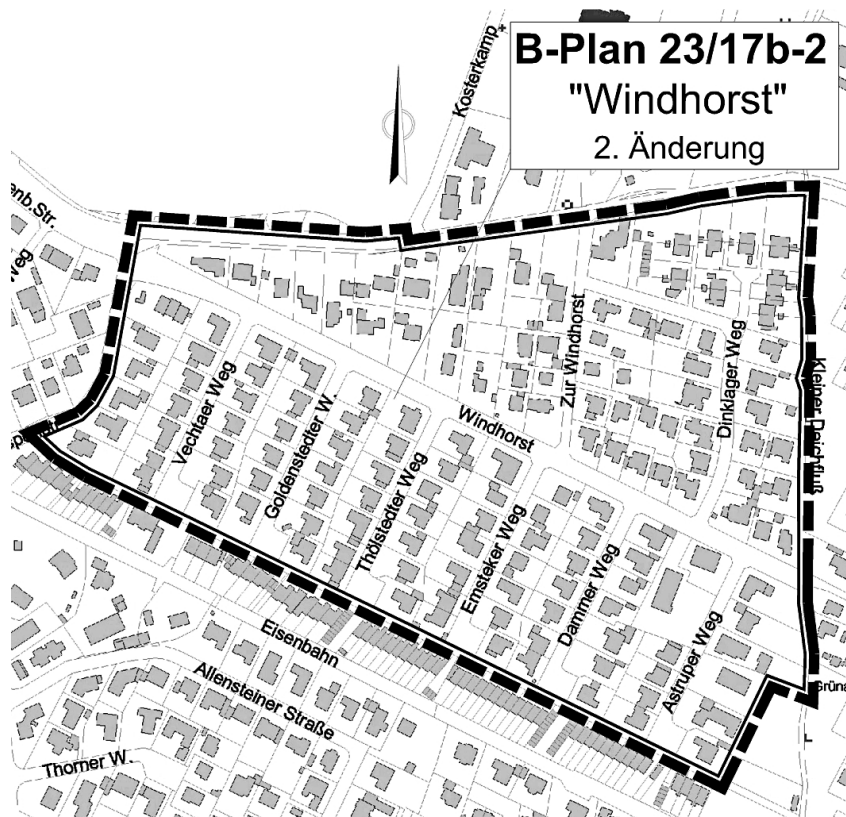
Gemeinde Stuhr

- Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Stuhr und Brinkum**
- 1. **Bebauungsplan Nr. 23/17b-2. „Windhorst“ - 2. Änderung (Satzungstext)**
 - 2. **Bebauungsplan Nr. 23/118-1. „Erichstraße“ - 1. Änderung (Satzungstext)**
- Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

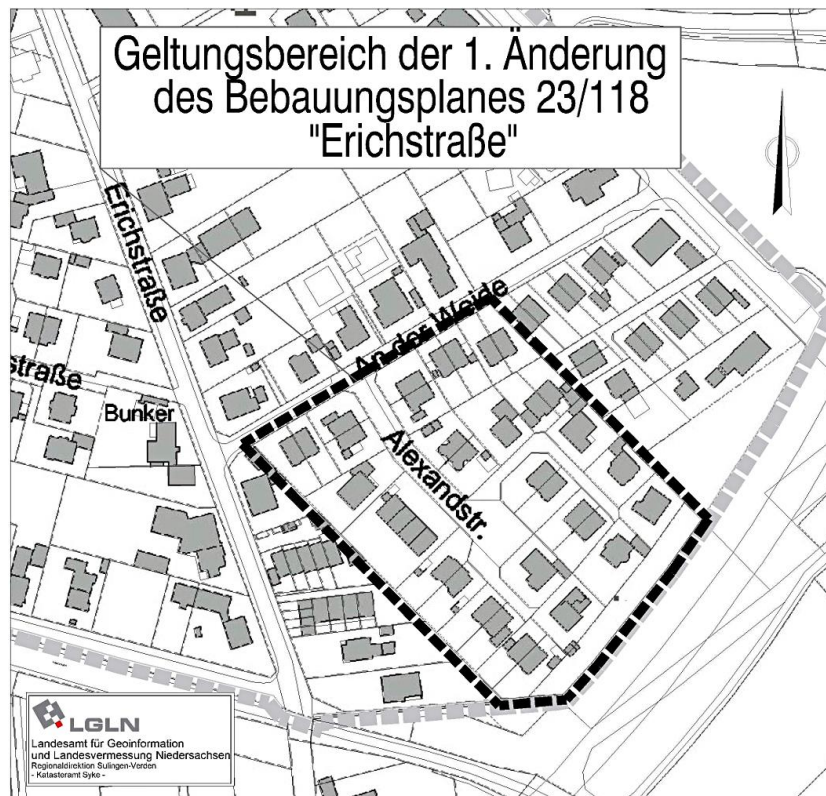
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 18.09.2019 die Änderungen zu den o. g. Bebauungsplänen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründungen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu, sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO).

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten Bebauungspläne sind aus den untenstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.

Zu Nr. 1



Zu Nr. 2



Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Änderungen zu den o. g. Bebauungsplänen rechtsverbindlich.

Die Änderungen zu den o. g. Bebauungsplänen können einschließlich der Begründungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 19.09.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung
Richter
Erster Gemeinderat

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 30.11.2004 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 24.09.2019
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Flecken Bruchhausen-Vilsen

Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 18. September 2019 folgendes beschlossen:

„Es wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt. Der Betriebsleitung wird Entlastung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ im Wirtschaftsjahr 2017 erteilt. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe von 159.172,68 € teilt sich wie folgt auf und wird wie folgt behandelt:

Bereich Markt – Verlust in Höhe von 11.674,01 €:

- Eine Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Fleckens Bruchhausen-Vilsen wird nicht abgeführt.
- Der Verlust in Höhe von 11.647,01 € wird dem Bilanzgewinn der Folgejahre negativ vorgeschrieben.

Bereich Tourismus – Verlust in Höhe von 147.498,67 €:

- Der Verlust im Bereich Tourismus in Höhe von 147.498,67 € wurde bereits durch Zahlung in Form der geplanten Verlustabdeckung ausgeglichen. Der zu viel gezahlte Betrag als Verlustabdeckung wird mit den Folgejahren verrechnet bzw. dem Haushalt des Fleckens Bruchhausen-Vilsen erstattet.“

Der Bestätigungsvermerk des Steuerberatungsbüros Schröder & Partner zum Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Ergänzende Feststellungen zum Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen sowie zum Prüfungsbericht des Steuerberatungsbüros Schröder & Partner werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz nicht getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 36 der Eigenbetriebsverordnung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 22. Oktober 2019 bis zum 30. Oktober 2019 während der Büroöffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, Zimmer 218, öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, 24. September 2019
Ralf Rohlfing
Betriebsleiter

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Varrel

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 10.09.2019 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.572.900,00	160.000,00	1.000,00	1.731.900,00
ordentliche Aufwendungen	1.673.000,00	56.000,00	9.100,00	1.719.900,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.546.100,00	160.000,00	0,00	1.706.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.621.300,00	56.000,00	0,00	1.677.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.100,00	0,00	0,00	32.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	856.000,00	0,00	500.000,00	356.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.578.200,00	160.000,00	0,00	1.738.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.477.300,00	56.000,00	500.000,00	2.033.300,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 550.000,00 € um 2.300.000,00 € erhöht und damit auf 2.850.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 257.000,00 € um 27.000,00 € erhöht und damit auf 284.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Varrel, den 10.09.2019
(Hustedt)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der genehmigungspflichtige Anteil von 1.100.000,00 € des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen (insgesamt 2.850.000,00 €) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 20.09.2019 (Az.: FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 25.09.2019
Gemeinde Varrel
(Hustedt)
Bürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Borstel

Einziehung des Wirtschaftsweges „Hinter den Höfen“

Der in der Gemarkung Campen, Gemeinde Borstel, Landkreis Diepholz, Regierungsbezirk Hannover gelegene Wirtschaftsweg „Hinter den Höfen“ (Gemarkung Campen, Flur 10, Flurstück 12, Größe 2.203 qm) für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird daher gemäß § 8 Nds. Straßengesetz mit Wirkung zum 01.10.2019 eingezogen. Durch die Einziehung wird die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben.

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung vom 24.09.2019 die Einziehung des Wirtschaftsweges beschlossen.

Der Lageplan des betroffenen Flurstücks kann während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung, Allee 4, 27254 Siedenburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Borstel, den 25.09.2019
Gemeinde Borstel
- Der Bürgermeister -
gez. Engelbart

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen



Sulingen, 20.09.2019

Vereinfachte Flurbereinigung Bramstedt
- Verfahrensnummer: 2683
- Az.: 4.2.2 - HA 2683

- Beschluss
zugleich

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

I. Beschluss (entscheidender Teil):

Hiermit wird die

„Vereinfachte Flurbereinigung Bramstedt“

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Bereich der Stadt Bassum.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.443 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten bei der

-Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum und dem
**-Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen**

während der jeweils üblichen Sprechzeiten, sowie nach besonderer Vereinbarung, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bramstedt“

und hat ihren Sitz in **Bramstedt**.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I 1294).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:

In der Vereinfachten Flurbereinigung Bramstedt findet statt der

**Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
am Dienstag, den 19. November 2019 um 19:00 Uhr
im Gasthaus Lampe, Dorfstr. 22, 27211 Bassum – Bramstedt.**

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

III. Weitere Bekanntmachungen

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5 FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in dieser Flurbereinigung berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

Hinweise

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen, § 35 Abs. 1 FlurbG.

Im Auftrage
gez.
(Löffler)

L.S.

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**
Az.: Kli – Verfahrensnr. 2619, HA I § 41

Sulingen, den 19.09.2019

Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Landkreis Diepholz, Verfahrensnr. 2619

Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 23.08.2019 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)* - nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)* für die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG zugleich gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 27.12.2016 mit den Bestandteilen

- Gebietskarte
- Auszüge aus der Karte der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ingesehen werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

** in der zurzeit gültigen Fassung*

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**
Az.: Kli – Verfahrensnr. 2620, HA I § 41

Sulingen, den 19.09.2019

Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Landkreis Diepholz, Verfahrensnr. 2620

Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 28.08.2019 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)* - nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)* für die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG zugleich gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 19.12.2016 mit den Bestandteilen

- Gebietskarte
- Auszüge aus der Karte der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ingesehen werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

** in der zurzeit gültigen Fassung*